

Aktenzeichen:
S 6 AS 1154/16
-beglaubigte Abschrift-



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
06. Feb. 2020		
FIVEBANDEN		
<input checked="" type="checkbox"/> FB	<input type="checkbox"/> Seen	<input type="checkbox"/> Mit nat. Abschr.
Kopieren	Rückkop. mit	KfA

SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

67069 Ludwigshafen am Rhein

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Joachim Schaller, Waitzstraße 8,
22607 Hamburg

gegen

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Straße 52,
67059 Ludwigshafen am Rhein

- Beklagter -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 29. Januar 2020 durch den

Richter am Sozialgericht Lichtenthäler

beschlossen:

- Auf die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 6.11.2019 werden die von dem Beklagten zu erstattenden Kosten auf 2001,37 € festgesetzt. Die Erinnerung des Beklagten wird zurückgewiesen.**

VF. 12.0
NF. 19.0
AL

2. Der festgesetzte Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 197 Abs. 1, Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), 104 Abs. 1 S. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) seit dem 20.09.2019 zu verzinsen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten stritten um die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch – (SGB II). Zur Erledigung des Rechtsstreits schlossen die Beteiligten im Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich. Der Beklagte verpflichtete sich 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte mit Schreiben vom 20.9.2019 gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die von dem Beklagten zu erstattenden Kosten wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3102 VV RVG	360,00 €
Terminsgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV	140,00 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG (antragsgemäß)	365,70 €
Kopierauslagen gem. Nr. 7000 (71 Stk.)	28,15 €
Summe	1.193,85 €
zuzüglich 19 % MwSt Nr. 7008 VV RVG	226,83 €
insgesamt	1.420,68 €

1.

Verfahrensgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG	440,00 €
Terminsgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
Einigungsgebühr gem. Nr. 1000, 1005, 1006 VV RVG	370,00 €
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7004 VV RVG	96,89 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 Nr. 3 VV RVG	70,00 €
Summe	1.346,89 €
zuzüglich 19 % MwSt Nr. 7008 VV RVG	255,91€
insgesamt	1.605,80 €
Gesamtsumme 1 und 2	3026,48 €
2/3 zu erstatten	2017,65 €

Zur Begründung verwies er darauf, dass die Bedeutung der Sache sowie Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in beiden Instanzen überdurchschnittlich gewesen seien. Angesichts der Termindauer sei bei der Terminsgebühr die Mittelgebühr angemessen.

In einer Stellungnahme vertrat der Beklagte die Auffassung, dass die geltend gemachten Gebühren unbillig seien. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien nur durchschnittlich gewesen. Bei den Verfahrensgebühren sie daher nur die Mittelgebühr angemessen. Es könnte nicht zu Lasten der Beklagten gehen, dass der Kläger einen Anwalt in Hamburg beauftragt habe. Die geltend gemachten Fahrtkosten könnten daher nicht anerkannt werden.

Der Prozessbevollmächtigte wies daraufhin, dass gemäß § 193 Abs. 3 SGG die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig sei. Ein Verweis auf § 91 Abs. 2 ZPO fehle sowohl hier als auch in § 162 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Folglich bestehe keine Einschränkung des Inhalts, dass Reisekosten eines nicht am Sitz des Gerichts tätigen oder wohnenden Rechtsanwalts nur erstattungsfähig seien, wenn seine Zuziehung notwendig sei. Im Übrigen sei er vom Kläger wegen eines bestehenden Vertrauensverhältnisses beauftragt worden. Er habe ihn bereits in einem Verwaltungsverfahren vertreten. Die Kenntnisse aus diesem BAföG-Verfahren seien auch für das vorliegende Verfahren erforderlich gewesen.

Mit Beschluss vom 14.11.2019 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Kostenbeamtin) die vom Beklagten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten wie folgt festgesetzt:

I. Instanz

Verfahrensgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3102 VV RVG	300,00 €
Terminsgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Kopierauslagen gem. Nr. 7000 (71 Stk.)	28,15 €
Anrechnung Beratungshilfe gem. Nr. 2503 Anmerkung Abs. 2 VV RVG	- 42,50 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG (antragsgemäß)	365,70 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 Nr. 3 VV RVG (antragsgemäß)	140,00 €
Summe	1.091,35 €
zuzüglich 19 % MwSt Nr. 7008 VV RVG	207,36 €
insgesamt	1.298,71 €
2/3 zu erstatten	865,81 €

II. Instanz

Verfahrensgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG	370,00 €
Terminsgebühr gem. §§ 3,14 RVG i.V.m. Nr. 3106 VV RVG	280,00 €
Einigungsgebühr gem. Nr. 1000, 1005, 1006 VV RVG	370,00 €
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7004 VV RVG (antragsgemäß)	96,89 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 Nr. 3 VV RVG (antragsgemäß)	70,00 €
Summe	1.206,89 €
zuzüglich 19 % MwSt Nr. 7008 VV RVG	229,31 €
insgesamt	1.436,20 €
2/3 zu erstatten	957,47 €

Insgesamt zu erstatten: 865,81 € + 957,47 € = **1.823,28 €**

Hierbei ging sie bei der Bewertung der in § 14 Abs. 1 RVG aufgeführten und zu bewertenden Kriterien davon aus, dass nur die Bedeutung der Angelegenheiten für den Kläger überdurchschnittlich gewesen sei. Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sowie das Haftungsrisiko seien als durchschnittlich und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse als unterdurchschnittlich zu bewerten. Hiervon ausgehend legte sie ihrer Berechnung die jeweiligen Mittelgebühren zu Grunde, obgleich sie in ihrer Begründung der Gesamtbewertung drei durchschnittliche und zwei unterdurchschnittliche Kriterien und eine um zwei Stufen unter der Mittelgebühr liegende Gebühr darstellte.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 legte der Beklagte Erinnerung gegen den Beschluss ein. Er verwies zunächst auf die Divergenz zwischen der Begründung und Festsetzung der Mittelgebühren und hielt an seiner Auffassung fest, dass die geltend gemachten Fahrtkosten nicht erstattungsfähig seien. Er verwies auf § 193 Abs. 2 SGG. Mit Schreiben vom 18.12.2019 legte auch der Kläger Erinnerung ge-

gen den Kostenfestsetzungsbeschluss ein. Er wies daraufhin, dass die Beratungshilfe einen Bescheid des Beklagten vom 14.9.2016 betroffen habe. Der Widerspruchsbescheid und die Klagerhebung lägen vor diesem Zeitpunkt. Die geltend gemachten Verfahrens- und die Einigungsgebühr sei angemessen. Selbst wenn man von der Mittelgebühr ausgehe, lägen sie innerhalb des dem Rechtsanwalt zuzugestehenden Toleranzrahmens.

Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen, zugleich aber darauf hingewiesen, dass ihr bei der Formulierung der Gesamtbewertung der Kriterien gemäß § 14 RVG Fehler unterlaufen seien. Die Festsetzung der jeweiligen Mittelgebühren sei gerechtfertigt, da drei Kriterien durchschnittlich gewesen seien und ein überdurchschnittliches Kriterium durch ein unterdurchschnittliches Kriterium ausgeglichen werde. Es handelte sich somit um einen Durchschnittsfall. Sinn der Toleranzregel sei es nicht, bei jedem zu bewertenden Durchschnittsfall eine 20% Erhöhung zu gewähren.

II.

Die nach § 197 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch ansonsten zulässige Erinnerung des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.10.2018 ist auch überwiegend begründet. Die ebenfalls statthafte und zulässige Erinnerung des Beklagten ist nicht begründet.

In Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen - wie hier - nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG in Verbindung mit § 183 Satz 1 SGG Betragsrahmengebühren anfallen, reicht bei der Rechtsanwaltsvergütung der vorliegend einschlägige Rahmen in Verfahren der 1. Instanz für die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3102 VV RVG von 50,00 EUR bis 550,00 EUR und für die Termingebühr gemäß Nr. 3106 von 50 € bis 510 €. Die Mittelgebühr, mithin die Hälfte der Summe aus Mindest- und Höchstgebühr, beträgt demzufolge 300 € bzw. 280 €. In der zweiten Instanz reicht der einschlägige Rahmen für die Verfahrens und Einigungsgebühr von 60 € bis 680 €

und für die Terminsgebühr von 50 € bis 510 €. Die Mittelgebühr beträgt demzufolge hier 370 € bzw. 280 €. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Betragsrahmengebühren die Gebühr im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Gemäß Satz 3 der Vorschrift ist zudem sein Haftungsrisiko zu berücksichtigen, das ansonsten bei Betragsrahmengebühren mangels Abhängigkeit von einem Streitwert ohne Einfluss bliebe. Ist die Gebühr von einem Dritten wie dem Prozessgegner zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Gebührenbestimmung nach Satz 4 nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Unter Heranziehung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG genannten fünf wesentlichen Kriterien sind über der Mittelgebühr liegende Verfahrensgebühren vorliegend nicht unbillig.

Hierbei geht die Kammer, zwischen den Beteiligten wohl auch nicht streitig, davon aus, dass die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger überdurchschnittlich war, da es um das „Ob“ der Gewährung existenzsichernder Leistungen ging. Diese Überdurchschnittlichkeit wird durch ein unterdurchschnittliches Kriterium (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) ausgeglichen. Auch nach Auffassung der Kammer ist es nicht Sinn der Toleranzregel, bei jedem zu bewertenden Durchschnittfall eine 20% Erhöhung zu gewähren. Im Gegensatz zur Beurteilung der Kostenbeamtin geht die Kammer aber nicht von einem typischen Durchschnittsfall aus. Der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit rechtfertigen zumindest zusammen, eine, eine Stufe über der Mittelgebühr liegende Erhöhung. Diese Einschätzung, gründet darauf, dass umfangreich zu prüfungsrechtlichen Fragen und einem Betreiben des Studiums sowie medizinischem Sachverhalt vorgetragen wurde. Diese verschiedenen Aspekte spiegeln sich auch in der Schwierigkeit der Angelegenheit wieder. Zumindest ein weiteres Kriterium ist daher als Überdurchschnittlich zu bewerten. Von 50 € Stufen ausgehend rechtfertigt dies und

unter Berücksichtigung aller weiteren Umstände in einer gebotenen Gesamtschau eine Verfahrensgebühr von 350 € im Klageverfahren und einer Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren in Höhe von 432 € (62 € Stufen). Bei den Terminsgebühren ist der Ansatz der Mittelgebühr angemessen. Hier macht sich die Kammer die Ausführungen der Kostenbeamtin zu Eigen.

Eine Beratungshilfe ist bei der Berechnung der außergerichtlichen Kosten im Klageverfahren nicht in Abzug zu bringen. Der Verweis des Prozessbevollmächtigten auf einen anderen Beratungsgegenstand (nach Erhebung der Klage) ist, korrespondierend mit dem Datum der Mittelung des Amtsgerichts (25.7.2018), zutreffend. Schließlich sind auch die geltend gemachten Fahrtkosten ohne Abzug erstattungsfähig. Der Prozessbevollmächtigte weist zutreffend daraufhin, dass im SGG und auch in der VwGO nicht auf § 91 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen wird. Hierauf weist auch B.Schmidt in Meyer-Ladewig, SGG, 12.Aufl., § 193, Rn. 9b. Dem Rechtssuchenden soll die Möglichkeit gegeben werden einen Spezialisten für die einschlägige Rechtsmaterie oder Anwalt seines Vertrauens heranzuziehen (a.a.O. mit Verweis auf Rspr. zu § 162 VwGO). Letzteres wird vom Kläger aufgezeigt. Die Kammer vermag vorliegend auch ein auffälliges Missverhältnis zwischen den vorliegend geltend gemachten Reisekosten und der Bedeutung der Sache zu erkennen (vgl. a.a.O.)

Ausgehend von Verfahrensgebühren in der ersten Instanz in Höhe von 350 € und 432,00 € im Berufungsverfahren errechnet sich - ohne Anrechnung von Beratungshilfe - auf Grundlage der übrigen Festsetzungen der Kostenbeamtin eine Summe von 2001,37 € (2/3 der Gesamtsumme).

Die Entscheidung ist gemäß § 197 Abs. 2 SGG endgültig

gez.
(Lichtenthäler)
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Hausmann, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

